

Bekanntmachung

Verordnung über den Ladenschluss aus Anlass des Jahrmarktes in Aschau i. Chiemgau

Der Gemeinderat Aschau i. Chiemgau hat in seiner Sitzung vom 07.06.2016 den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss aus Anlass des Jahrmarktes in Aschau i. Chiemgau beschlossen.

Die Verordnung wurde am 15.06.2016 im Rathaus Aschau i. Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 24 niedergelegt. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 13.06.2016



Peter Solnar, Erster Bürgermeister

Verordnung

über den Ladenschluss aus Anlass des Jahrmarktes in Aschau i. Chiemgau

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) erlässt die Gemeinde Aschau i. Chiemgau folgende

Verordnung:

§1

- (1) Im Bereich der Gemeinde Aschau i. Chiemgau dürfen die Verkaufsstellen an dem alljährlich am 1. Sonntag im September stattfindenden Jahrmarkt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Wird von den Öffnungsmöglichkeiten des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Die Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft und gilt fünf Jahre.

Aschau i. Chiemgau, 13.06.2016

Gemeinde:



Peter Solnar, Erster Bürgermeister

